



SATZUNG

des Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Turnverein Bempflingen 1903 e. V., als Abkürzung TV Bempflingen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bempflingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen unter der Nr. VR 63 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Er kann Mitglied von Organisationen werden, die seinen Zielen entsprechen.
Derzeit ist er Mitglied in folgenden Verbänden, was sich allerdings je nach Abteilungs- und Mitgliederentwicklung verändern kann:
 - Württ. Landessportbund e.V.
 - Württ. Fußballverband e.V.
 - Württ. Leichtathletikverband e.V.
 - Schwäbischer Turnerbund e.V.
 - Basketballverband Baden-Württemberg e.V.
 - Volleyball Landesverband Württemberg e.V.
- 5.) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
- 3.) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 a EStG.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Kindern
2. Jugendlichen
3. ordentlichen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
4. außerordentlichen Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

- 1.) Die unter 14-jährigen sind Kinder.
- 2.) Minderjährige im Alter von 14-17 Jahren sind Jugendliche.
- 3.) Aktive Mitglieder sind 18 Jahre und älter und treiben regelmäßig Sport. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.
- 4.) Durch besondere Vereinbarung mit dem Verein können Personen dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören.
- 5.) Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragendem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtausschusses geehrt oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.) Unter welchen Voraussetzungen Personen als Ehrenmitglieder dem Verein angehören bestimmt die Ehrungsordnung.
- 7.) In der Ehrungsordnung sind auch alle Bestimmungen enthalten, unter denen Mitglieder des Vereins in sonstiger Weise geehrt werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Es hat außerdem die Satzungen und Richtlinien der Verbände, denen der Verein oder seine Abteilungen angehören, zu beachten.
- 2.) Für alle Schäden, die in der vorhandenen Sportversicherung nicht enthalten sind, übernimmt der Verein gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 4.) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.) Mitglieder können in mehreren Abteilungen des Vereins aktiv tätig sein.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

- 6.) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht teilzunehmen. Mitglieder ab 18 Jahren haben Stimmrecht an Mitgliederversammlungen.
- 7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind in der Beitragsordnung nochmals genau aufgeführt.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, ebenso irgendwelche Abteilungsbeiträge, sonstige Umlagen oder Gebühren.
- 2.) Die Beiträge werden stets im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig, spätestens jedoch nach Erstellung des Lastschrifteinzuges und der Rechnungen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des VereinsVor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtausschusses kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt.

Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung
Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen
- 5.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Jugendliche entsprechend

§ 9 Organe des Vereines

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Gesamtausschuss bestehend aus:
 - a.) den Vorständen im Sinne von § 26 BGB
 - b.) dem Hauptausschuss
 - c.) dem Nebenausschuss

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch ein in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen erfolgen.
- 3.) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.) Die Tagesordnung muss – gegebenenfalls mit den nötigen Angaben – mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

- 5.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- 2.) Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich beantragen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Kassenwart und Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge und sonstiger Gebühren
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird bestimmt:

Der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ist (sind) nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2.) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übergebene Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4.) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

§ 15 Gesamtausschuss

- 1.) Den Gesamtausschuss bilden:
 - Hauptausschuss
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
 - c) der Schriftführer (nicht zwingend notwendig, Aufgaben können von Vorständen oder gewählten Beisitzern ausgeübt werden)
 - d) der Kassenwart (nicht zwingend notwendig, Aufgaben können von Vorständen ausgeübt werden)
 - e) die gewählten Beisitzer
 - Nebenausschuss
 - f) die Abteilungsleiter
 - g) die Jugendleiter
- 2.) Die Beisitzer, deren Zahl die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, erhalten jeweils gewisse Aufgaben zugewiesen, die auch zeitlich begrenzt sein können.
- 3.) Die Leiter der Abteilungen können sich auch durch den Stellvertreter vertreten lassen soweit die Vorstände und der Hauptausschuss diesen nicht widersprechen.
- 4.) Die Einladung zur Ausschusssitzung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Teilnehmerkreises, in der Regel 8 Tage vor dem Termin.
- 5.) Der Gesamtausschuss sowie der Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:
 - a) die Überwachung der Vermögensverwaltung des Vereins
 - b) die Besetzung vakanter Vereinsämter bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Vorlage des Haushaltsplans zur ordentlichen Mitgliederversammlung
 - d) Behandlung aller laufenden Vereinsangelegenheiten
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Zustimmung zu Maßregelungendem Nebenausschuss obliegt insbesondere:
 - g) die Bemühung um einen regen und vielseitigen Vereinsbetrieb
 - h) der Ablauf innerhalb der Abteilungen
 - i) die Aufnahme neuer Sparten oder deren Aufhebung
 - j) Mitspracherecht zu Punkt e) und f)
- 7.) Zum Gesamtausschuss können beratende Personen zeitlich begrenzt ohne Stimmrecht hinzugezogen werden, die ihm verantwortlich sind.
- 8.) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat die Aufgabe seines Bereiches mit Tatkraft zu erfüllen und ist dafür der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 9.) Der Gesamtausschuss wird mit Ausnahme der Abteilungs- und Jugendleiter von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.) Der 1. und der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die übrigen Hauptausschussmitglieder für je 2 Jahre, wobei jedes Jahr ungefähr die Hälfte der Mitglieder neu zur Wahl stehen sollte.
- 11.) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die Vorstände und der Hauptausschuss einen Nachfolger berufen, wenn die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

- 12.) Die Abteilungs- und Jugendleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und müssen von den Vorständen und dem Hauptausschuss bestätigt werden.
- 13.) Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

§ 16 Unterausschüsse

- 1.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können von den Vorständen und dem Hauptausschuss Unterausschüsse eingesetzt werden.
- 2.) Sie arbeiten nach dessen Weisung, haben laufend zu berichten und sind diesem verantwortlich.
- 3.) Derzeit kommen folgende Unterausschüsse in Frage, die allerdings nicht zwingend notwendig sind:
 - a) Wirtschaftsausschuss
 - b) Veranstaltungsausschuss

§ 17 Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Er ist zuständig für alle im Zusammenhang mit der Verpachtung der Vereinsgaststätte Waldeck anfallenden Aufgaben. Dem Ausschuss gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die vom 1. Vorsitzenden bestimmten und vom Hauptausschuss zu bestätigenden Mitarbeiter

§ 18 Veranstaltungsausschuss

- 1.) Der Veranstaltungsausschuss setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Gesamtausschusses bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.
- 2.) Der Veranstaltungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder zusammensetzen. Die Gewählten sind den Vorständen und dem Hauptausschuss anzuzeigen.

§ 19 Ordnungen

- 1.) Beitragsordnung
Regelt sämtliche Fristen und Fälligkeiten Rund um Mitgliedsbeiträge und wird vom Gesamtausschuss beschlossen. Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt (§ 6).
- 2.) Ehrungsordnung
Hier sind die möglichen Ehrungen beim TV Bempflingen aufgelistet und die dafür zu erbringenden Leistungen. Ehrungen werden vom Gesamtausschuss beschlossen.

Turnverein Bempflingen 1903 e.V.

§ 20 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 21 Datenschutz

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 22 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bempflingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12.06.1945, die zuletzt am 13.02.2009 geändert wurde.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 11.04.2011 in Kraft.
Bempflingen, 14.04.2011

gez. Rudi Hiller
1. Vorsitzender des Vereins

gez. Rose Bronni
Schriftführerin

Anlage 1: Ehrungsordnung
Anlage 2: Beitragsordnung